

## **Zweckvereinbarung**

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

und der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

### **Präambel**

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass die Stadt Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung aller anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) für ruhenden und fließenden Verkehr einrichtet (für den Landkreis Mainz-Bingen nur fließenden Verkehr).

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 7 Nr.1, 2 und 4 in Verbindung mit der Anlage sowie § 8 Nr. 3 und 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Stadt Mainz die Aufgabe, wie in der Präambel definiert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten des Landkreises Mainz-Bingen ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Der Stadt Mainz obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen durchgeführt wer-

den. Die Regelungen über die für Rechtsmittel zuständige Justizbehörde bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

## § 2

### Pflichten der Beteiligten

- (1) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegen weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung.

Der Landkreis Mainz-Bingen führt die Geschwindigkeitsüberwachungen durch. Die Messpunkte und deren Einrichtung werden durch den Landkreis Mainz-Bingen festgelegt und der Stadt Mainz mitgeteilt. Der Landkreis Mainz-Bingen überlässt der Stadt Mainz jeweils einen Katalog der Straßen, die bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben in die Überwachung einbezogen sind.

Die Tatdaten werden online über eine Cloudlösung (Zugriff nur für die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen), die von der KDZ Mainz bereitgestellt wird, der Stadt Mainz zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Stadt Mainz obliegt nach Vorlage des Vorgangs die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache. Dies umfasst auch die Befugnis, über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG und den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG zu entscheiden. Die Stadt Mainz kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag des jeweils Beteiligten durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.

- (3) Der Stadt Mainz obliegt auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Dies umfasst insbesondere:

- die Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten und Bearbeitung der Bilddateien
- Erteilung von Verwarnungen und Durchführung des Anhörungsverfahrens
- Erlass der je nach Rechtslage maßgeblichen Bescheide unter Beachtung der jeweiligen Fristen
- Durchführung der Fahrerermittlungen
- Bearbeitung aller Eingaben und Rechtsmittel entsprechend der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben
- die Vertretung der Verwaltungsbörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG
- Vereinnahmung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie der Gebühren und Auslagen
- Aufbewahrung und fristgerechte Ausgabe der einbehaltenen Führerscheine
- Die Entscheidung über Niederschlagung von Verfahren und Zahlungserleichterungen
- Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 92 OWiG i.V.m. § 4 LVwVG mit Ausnahme der Aufgaben des Vollstreckungsbeamten außerhalb der Stadt

Mainz. Insoweit wird die Stadt Mainz im Namen des Landkreises Mainz-Bingen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen um Vollstreckungshilfe nach § 5 LVwVG nachsuchen.

- Aufbewahrung der Verfahrensakten

Die Stadt Mainz setzt den Landkreis Mainz-Bingen vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung in Form einer vierteljährigen Sammelnachricht in Kenntnis.

### **§ 3**

#### **Erstattung von Kosten und Einnahmen**

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt Mainz wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Die Personalkosten beziehen sich für die Bußgeldsachbearbeitung / Bildsachbearbeitung auf die Entgeltgruppen 8 und 6 sowie der Entgeltgruppe 8 für den Bereich Vollstreckung. Eine Änderung der Entgeltgruppe kann nur dann vorgenommen werden, wenn dieser eine tarifkonforme Stellenbewertung zugrunde liegt. Eine Neuberechnung kann in diesem Fall im Einvernehmen der Vertragspartner ohne Änderung der Zweckvereinbarung jederzeit erfolgen. Dazu werden gemäß dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) die Sachkostenpauschale und die Gemeinkosten erhoben. Die Verfahrenskosten (EDV, Porto) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung - abgesehen von Reisekosten -, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, mit dieser Kostenerstattung abgegolten.
- (3) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 13.000 Fällen für die Bußgeldsachbearbeitung zugrunde gelegt. Zur Bestimmung des Personalbedarfs der Bildbearbeitung und Ermittlungen werden je Vollzeitstelle und Jahr 20.000 Fälle zugrunde gelegt. Darin enthalten sind die persönlich bedingten Erhol- und Verlustzeiten sowie die Zeiten für Rechtsmittelverfahren inklusive Aufwand der Vollstreckungsbehörde. Im Rahmen der Vollstreckung sind hier nur die Tätigkeiten der Vollstreckungsbehörde zu verstehen, die Vollstreckungsbeamten selbst sind in der örtlichen Zuständigkeit tätig. Dies entspricht einem durchschnittlichen Fallpreis von 8,00 € / Fall.

Die Berechnung des Personalbedarfs und die darauf beruhende Kostenerstattung des Landkreises Mainz-Bingen an die Stadt Mainz erfolgt getrennt nach der Anzahl der von dort vorgelegten Vorgänge.

- (4) Die Stadt Mainz wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (6) Reisekosten bleiben von der Erstattung der Personalkosten unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.
- (7) Die Stadt Mainz wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an den Landkreis Mainz-Bingen weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

#### **§ 4**

##### **Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.07.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.
- (2) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt Mainz der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind.

## § 5

### Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 (2) KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird auch für den Landkreis Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz beantragt.

Ingelheim, den  
Mainz, den

---

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

---

Claus Schick  
Landrat